

## Serviceliste „Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“

### § 1 Listenführung

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung nachrichtlich eine Liste (Serviceliste) mit der Bezeichnung „Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“ geführt. Die Eintragung in die Liste erfolgt nur für das jeweilige Bestellsgebiet.

### § 2 Voraussetzungen für die Eintragung

Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau werden in die Liste aufgenommen, wenn sie von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bestellt und vereidigt wurden (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Bezirksregierungen, u.a.)

### § 3 Eintragungsverfahren

- (1) Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Mit dem Antrag ist die Bestellung nachzuweisen z.B. durch Vorlage einer Kopie der Bestellsurkunde oder durch Bescheinigung der bestellenden Institution.
- (2) Die Eintragung erfolgt auf die Dauer der Befristung durch die bestellende Institution, bei unbefristeter Bestellung jedoch längstens auf fünf Jahre. Sie kann auf Antrag jeweils auf die Dauer der Wiederbestellung bzw. weitere fünf Jahre verlängert werden.
- (3) Über Eintragungsanträge entscheidet der Vorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Der Vorstand kann die Entscheidungen auf die Geschäftsführung der Geschäftsstelle übertragen.
- (4) Abweichend von § 8 Abs.1 Nr. 8 Gebührenordnung wird keine Gebühr erhoben.

### § 4 Mitteilungspflicht

Die in die Liste „Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“ Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen, insbesondere auf die öffentliche Bestellung beziehen, der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

### § 5 Erlöschen und Widerruf der Eintragung

- (1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn
  1. die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau beendet ist,
  2. der Eingetragene schriftlich die Löschung beantragt,
  3. eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist oder
  4. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben.
- (2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

Beschlossen durch den Vorstand am 29.03.2012